

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 18.

Sonnabend, 23. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabestages bis vorwärts 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.). Beilagen und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktionen verantwortlich: Kurtur Hühnel in Riesa.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1398 bis 1456 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
294 bis 310 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
276 bis 316 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Kruze-Enoch in Hamburg,
243 und 244 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,
17 bis 45 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sowie

Zelans-Sera mit den Kontrollnummern:

207 bis 222 einschließlich aus den Höchster Farbwerken sowie
83 und 85 aus dem Behringwerk in Marburg
sind wegen Abbaus der staatlichen Gewähr vom 1. Januar 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 21. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Seren sind hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Großenhain, den 22. Januar 1915.

98 d E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien.

Für die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien hat von jetzt ab bis auf weiteres folgendes zu gelten:

1. Alle Arbeiten, die zur Vereitlung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Vereitlung von Backwaren vom 5. Januar 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 8 —). Unter dieses Verbot fällt auch die Vereitlung des Vorteigs (Hefestücke, Sauerteig).

2. In Bäckereien wird zur Vereitlung der für den nächsten Tag erforderlichen Vorräte

- a) an Roggenbrot eine Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und
- b) an Weizenbrot eine Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags

zugelassen.

Bestimmung (§ 105 o der Gewerbeordnung): Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeitnehmer entweder an jedem zweiten Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages von mittags 12 Uhr ab freigelassen.

3. Diese Bestimmungen gelten für handwerksmäßige Betriebe in gleicher Weise wie für Fabrikbetriebe.

4. In soweit vorstehende Bestimmungen mit der Bekanntmachung der unterzeichneten Reichshauptmannschaft (über die Sonntagsruhe in den unter § 105 o der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieben zur Vereitlung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervorzuhebender Bedürfnisse) vom 17. Juni 1901 — Dresdner Journal 1901 Nr. 144 — in Widerspruch stehen, wird letztere Bekanntmachung aufgehoben auf so lange, als die obenerwähnte Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. ds. Ms. in Geltung bleibt.
Dresden, am 20. Januar 1915.

Die Reichshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Reitzth Wald 37 auf den Namen Edmund Alfred Gumbich eingetragene Grundstück soll

Dienstag, den 16. März 1915, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 10,3 Ar groß und auf 20 600 M. — Pfl. geschätzt. Es besteht aus dem Wohngebäude, Ortschaftsnummer 26 B, nebst Hofraum und Garten. Grundversteigerung: 13 900 M.

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchs sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 1. Dezember 1914 verkauften Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 21. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Georg Kurze in Lessa und des Vorwerts Pöckers ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 1914 für diese Fälle für den Bezirk der Stadt Riesa mit

Wie sie heimkehren.

Ob sie überhaupt heimkehren? Von Tausenden unserer tapferen Feldgrauen wissen wir es bereits mit erschütternder Gewißheit: sie kommen und nicht wieder, ihr Blut ist in den fremden Boden gekostet, um den Heimatboden zu schützen, ihr Verdienst hat auf dem Schlachtfelde zu liegen geblieben, nun bedt sie der Kriegshügel in Ost oder West, oder sie sanken in die Blüten des Jenseits. Wie kann es zur Stunde noch ungewiß, die dem Feinde in die Hände fielen, ob sie die Entehrung und Unbill überleben

werden. Und auch in unseren Lazaretten allerorten müssen wir bei gar manchem Schwerverletzten mit Todesopfern rechnen, deren heilige Ruhe nach dem heißen Tagewerk für das hohe Vaterland wir nicht hören dürfen. Blieben jedoch die edlen Streiter bisher im Augenblicke verschont, so freuen wir uns mit Jittern: Weibet heil!

Wenn sie heimkehren? Wer will es sagen — so Großes, ja Einschneidendes auch auf den Schlachtfeldern schon errungen ward: der letzte Sieg ist noch nicht da, und ob England nicht seine wohlgeübten Siege aufgemessen erhält, darf Deutschland nicht zum Frieden schreiten. Der Dreiverband läßt in jüngerer Zeit aus seinen Kabinetten

wie in seiner Presse die ersten schwärzernen Friedenstänzen aufflatern; allein die Einkluft des von ihnen rücksichtslos erregten Weltkrieges hat sich noch längst nicht verlaufen, so findet die Tausende mit dem Delbatt im Schnabel nicht Ruhe für ihren Ruh. Unser Zweibund, der den neutralen Dritten im Bunde durch sein elementares Unglück im schönen Italien furchtbar heimgeschickt sieht, ist auf viele Monate glänzend gerichtet: noch wartet ein frisches Meer von Millionen begehrteter Männer auf den Ruf unter die Waffen, wir haben Milliarden im Kriegsschwe, leiden keinen Mangel an Munition oder Proviant — und wer uns auszuburgern gedenkt, in Brotkorn und Viehbestand, der ist ein Narr auf seine

Rittergut Göhlis ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 17. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Wegen der in dem Rittergut Zahndshausen und in der Gemeinde Gehda festgestellten Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhlis die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umfange ausgesprochen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwickelt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Januar 1915.

Schr.

Bekanntmachung, betr. die Wasserleitung.

Montag, am 25. Januar 1915 in der Zeit von vorm. 9 Uhr ab soll das Wasserhauptrohr — Druckrohr — zwischen Wasserwerk und Wasserturm aufeinander geschnitten werden.

Durch die Vornahme dieser Arbeiten kann nach völliger Entleerung des Hochbehälters möglicherweise vorübergehend Wasserangel und starke Teilung des Wassers eintreten.

Wir empfehlen daher, sich vor 9 Uhr morgens, sich genügenden Wasservorrat aus der Leitung zu entnehmen.

Riesa, am 23. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Gröba und Weida.

Die eingetretene Petrobrunnknappheit hat viele Einwohner veranlaßt, Abnehmer unseres nach vorliegendem Gutachten als völlig einwandfrei erklärten Gases zu werden.

Um nun den Hausbesitzern der Gemeinden Gröba und Weida, die sich zum Bezuge von Gas bisher noch nicht entschließen konnten, in der gegenwärtigen schweren Zeit entgegenzukommen, hat der Gemeinderat beschlossen, auf Antrag die Bezahlung der durch unsere Gaswerkverwaltung ausgeführten Rohrverlegungen im Grundstücke entfallenden Kosten ratenweise zu gestatten, nötigenfalls auch Gestandungen des gesamten Rechnungsbetrages bis zu einem Jahre eintreten zu lassen.

Auch werden Gasautomaten ohne Zahlung von Gasmetermiete zur Vereitlung des Gasbezugs für minderbemittelte Einwohner aufgestellt.

Weiter ist noch beschlossen worden, für Leucht- und Kochgas den Gaspreis während der Monate Juni, Juli und August für den cbm auf 16 Pfg. und für Automaten gas auf 18 Pfg. herabzusetzen. Die Berechnung dieses Gaspreises erfolgt erstmalig in diesem Jahre. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Rat noch besonders bekannt gegeben.

Gröba, Weida, am 15. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Vom 1. Februar 1915 an wird die Weidlichkeit der nächsten Gemeinderats, Schuls, Armen- und Steuerklasse

zunächst für die Dauer des Abwies auf die Zeit von vormittags 8 Uhr bis mittags 1 Uhr

festgesetzt.

Für die Abwesenheit Expeditionsräume, insbesondere für die Gemeindeparkasse, bleibt die bisherige Geschäftszeit bestehen.

Gröba, Weida, am 22. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung

für Handelshelflinge und junge Leute anderer verwandter Berufszweige. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12—14 Stunden.

B. Volkshule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine theoretische und auch praktische kaufmännische Ausbildung genießen wollen. Wöchentlich 30 Stunden.

C. Mädchenabteilung

zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 15—18 Stunden.

Ausnahmebedingungen für alle Abteilungen: Vollständiger Besuch einer Volkshule oder Besuch von wenigstens 3 Klassen einer Realschule u. s. w.

Anmeldungen für Ostern 1915 im Laufe des Januar in der Handelschule erbeten.
Riesa, 30. Dezember 1914.

Der Vorstand der Handelschule.

G. Braune, Vors.